

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen im Gebiet der Stadt Aachen

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 10.12.2008

In der Fassung des 4. Nachtrages vom 11.11.2015

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW 2011,S 685),
- der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW 2008 S. 8),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988 (GVBl S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 863, ber.975),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I. S. 2002, S. 1938 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S.257)

sowie

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)
- in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 11.11.2015 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 beschlossen.

Inhalt

§ 1	Aufgaben und Ziele
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung
§ 3	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 4	Ausgeschlossene Abfälle
§ 5	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 6	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss - und Benutzungszwang
§ 9	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 10	Trennung der Abfälle
§ 11	Abfallbehälter
§ 12	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 13	Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
§ 14	Abfuhr der Abfälle
§ 15	Sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte
§ 16	Grünabfälle
§ 17	Krankenhausspezifische Abfälle
§ 18	Abfallentsorgungsanlagen, Sammelstellen
§ 19	Anmeldepflicht
§ 20	Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 21	Zusätzliche Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Gewerbebetriebe
§ 22	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 23	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen / Bereitstellung und Anfall der Abfälle
§ 24	Gebühren
§ 25	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 26	Begriff des Grundstückes
§ 27	Befreiungen
§ 28	Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen
§ 29	Ordnungswidrigkeiten
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehören des Weiteren die Information und die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (4) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Die Stadt Aachen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 - 4 in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung und bedient sich hierzu des Aachener Stadtbetriebes als eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
Der Aachener Stadtbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

Gefährliche Abfälle werden ebenfalls getrennt eingesammelt, damit sie einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt der Aachener Stadtbetrieb gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Leistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung und dessen Überlassung an den Zweckverband Entsorgungsregion West zum Zwecke der Entsorgung,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Unter Bioabfall sind hierbei alle, im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Küchen- und Gartenabfälle) zu verstehen,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen - sog. Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
 6. Einsammeln und Befördern von Altkleidern,
Unter Altkleidern im Sinne dieser Satzung zählen:
 - a) Bekleidungsstücke
 - tragfähige sauber Kleidungsstücke, wie z.B. Hemden, Hosen, T-Shirts, Pullover, Socken, Röcke, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Unterwäsche, Hüte, Mützen, Pelze, Kunstpelze, Gürtel, Handtaschen, Reisetaschen, Schulranzen, Schuhe,
 - b) Haustextilien
 - Bett- und Haushaltswäsche, Handtücher, Tischdecken,
 - c) Heimtextilien
 - Sitzbezüge, Sitzauflagen, Decken, Gardinen, Handtücher, Stoffe, Federbetten.Nicht den verwendbaren/verwertbaren Altkleidern zuzuordnen sind insbesondere verschmutzte Textilien, feuchte Textilien, Teppiche, Bodenbeläge, Stofftapeten, Textiltapeten, Matratzen sowie sonstige nicht unter Altkleider genannte Stoffe wie z.B. Papier oder Restmüll.
 7. Maßnahmen der Abfallvermeidung mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen bei Produktion, Vertrieb, Einkauf und Gebrauch von Produkten und Gegenständen zu verringern.

8. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und soweit diese nicht der Straßenreinigung zuzuordnen sind.
 9. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von der der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüll-, Bioabfall-, Papierabfallbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Baum- und Strauchschnitt, elektrischen Großgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Recyclinghöfe, Depotcontainer, Kompostcontainer, Schadstoffmobil).
 - (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen erfolgt unter der Beachtung der Verpackungsverordnung und im Benehmen mit den Systemträgern gemäß Verpackungsverordnung.

§ 3

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Die Zuständigkeit für die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen liegt abschließend beim Zweckverband Entsorgungsregion West.
- (2) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Standorte und Termine der mobilen Schadstoffsammelstellen werden im Benehmen mit dem Zweckverband Entsorgungsregion West von der Stadt Aachen rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;

2. Alle Abfälle, die nicht in dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog genannt sind. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für gefährliche Abfälle, die im Sinne des § 48 KrWG besonders überwachungsbedürftig sind, sofern diese in privaten Haushalten und Kleingewerbebetrieben in kleinen Mengen anfallen und hierfür gesonderte städtische Sammelsysteme angeboten werden;
3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Aachen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG).
4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG).
5. Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Aachen entstanden und/oder eingesammelt worden sind.
6. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den § 22 KrWG übertragen worden sind.
2. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, sowie Erdaushub und Bauschutt,
3. pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle),
4. wieder verwertbare Abfälle in nicht haushaltsüblichen Mengen,
5. Stoffe, die eine gesundheitliche Gefährdung des Bedienungspersonals hervorrufen können.

6. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig und erheblich stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können.
 7. sowie die in der Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Aachen (Positivkatalog) mit X gekennzeichneten Abfälle.
- (3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Verwertung oder Zuführung zur sonstigen Entsorgung verpflichtet.
- (5) Die nach dieser Satzungsbestimmung ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten.
- (6) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

§ 5

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Aachen gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, diese Abfälle zum Zwecke des Entsorgens entsprechend dieser Satzung zu den angegebenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit das Entsorgen dieser Abfälle dort ebenfalls ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zum Zwecke des Entsorgens zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Aachen liegenden Grundstücks, auf dem Abfall anfallen kann, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Aachen hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen bzw. sie bei der von der Stadt eingerichteten Sammelstelle abzuliefern. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe dieser Satzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen bedienen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Aachen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss - und Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,
1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind, soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Aachen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG),
 3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 KrWG),
 4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
 5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Nr. 4, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und

schadlosen Verwertung zugeführt werden und keine überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen,

6. bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Bioabfälle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 28 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
 - (3) Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich beim Aachener Stadtbetrieb zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 dieser Satzung bestehen.

§ 9

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer können durch den Aachener Stadtbetrieb Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für zwei aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallbehälter mit entsprechend großer Kapazität zugelassen werden. Die Mindestbehältergröße für Entsorgungsgemeinschaften beträgt das Doppelte der nach dieser Satzung möglichen kleinsten Behältereinheit.
- (2) Die zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Aachen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch. Die gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für die Fälle des Einbringens von gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfällen.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der Stadt Aachen gegenüber eine Person schriftlich

benennen, die bevollmächtigt ist, gegenüber dem Aachener Stadtbetrieb sowie der Stadt Aachen alle nach dieser Satzung erforderlich werdenden Erklärungen namens der Entsorgungsgemeinschaft abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 10

Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallbesitzer oder -erzeuger haben die anfallenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 dieser Satzung genannten Abfallfraktionen den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können.
- (3) Die einzelnen Abfallarten dürfen nur den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die zu ihrer Aufnahme bestimmt sind.
- (4) Kompostierbare Abfälle sind in einer gesondert bereitgestellten Biotonne getrennt zu erfassen, soweit eine Befreiung gem. § 27 Abs. 3 dieser Satzung nicht erteilt worden ist.
Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten beweglichen Sachen organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will.

§ 11

Abfallbehälter

- (1) Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt auf Antrag des Grundstückseigentümers und nach Maßgabe dieser Satzung Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Art und Weise, wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern der Restabfälle, Bioabfälle und Papierabfälle können nur die von der Stadt Aachen zugelassenen und unterhaltenen Behältnisse verwendet werden. Sie sind und bleiben Eigentum der Stadt Aachen.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Benutzung der Abfallsäcke ist gebührenpflichtig. Die Abfuhr der Säcke erfolgt zusammen mit der Restmüllentsorgung, wenn sie nach § 14 Abs. 3 dieser

Satzung zur Abholung bereitgestellt werden. Die festgelegten Verkaufsstellen werden vom Aachener Stadtbetrieb bekannt gegeben.

- (4) Zur Restabfallentsorgung sind Behälter mit einem Inhalt von 60 l, 120 l, 770 l und 1100 l zugelassen. Sofern der Aachener Stadtbetrieb in der Lage ist, Container mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1100 l bereitzustellen, ist auch ein höheres Volumen möglich.

Für die Bioabfallentsorgung sind Behälter mit einem Inhalt von 60 l, 120 l und 240 l zugelassen und werden nach Maßgabe nachstehenden Schlüssels aufgestellt:

1.	60 l Restabfallgefäß	je eine 60 l Biotonne
2.	120 l Restabfallgefäß	je eine 120 l Biotonne
3.	770 l Restabfallgroßbehälter	je eine 240 l Biotonne
4.	1.100 l Restabfallgroßbehälter	je eine 240 l Biotonne

Für die Papierabfallentsorgung sind Behälter mit einem Inhalt von 120 l, 240 l und 1100 l zugelassen. Die Aufstellung der Papierabfallbehälter erfolgt unabhängig von diesem Schlüssel auf Antrag des Eigentümers und richtet sich nach dessen Bedarf.

Für vorübergehend mehr anfallenden Altpapier- und Gartenabfällen ist von der Möglichkeit der Entsorgung über die Kompostcontainer für Gartenabfälle oder der Verbringung von Altpapier und Gartenabfällen zu den Recyclinghöfen Gebrauch zu machen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Mietparteien des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel gut schließen lassen. Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verbrannt, eingeschlämmt oder verpresst werden, so dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Eine Verpflichtung des Aachener Stadtbetriebes zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht nicht. Erfolgt die Abfuhr dennoch, wird dies als gebührenpflichtige Sonderleerung behandelt.

- (7) Zu verwertende Abfälle, schadstoffhaltige Abfälle, ausgeschlossene Abfälle, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, das Sammelfahrzeug oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Bei Zuwiderhandlung entfällt der Anspruch auf Abfuhr des Behälters.
- (8) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.
- (9) Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Depotcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen abgelegt werden.
- (10) Soweit Sammelcontainer im öffentlichen Raum aufgestellt sind, ist die Benutzung zur Vermeidung von Lärmbelastigungen auf werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschränkt.
- (11) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Trennung der Abfallarten entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück muss über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern entsprechend dem tatsächlich anfallenden, mindestens jedoch dem üblicherweise regelmäßig zwischen zwei Leerungen anfallenden Abfall verfügen.
Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird grundsätzlich für jedes Grundstück, dass zu Wohnzwecken genutzt wird mindestens ein Restabfallgefäß gemäß § 11 Abs. 4 dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird nach § 7 GewAbfV ein Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
Die Mindestbehältergröße nach § 11 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Herkunftsbereich	Maßstab	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(3) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die mit weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 1 S. 4 dieser Satzung kann bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallbesitzer oder –erzeuger nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Aachener Stadtbetrieb legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(5) Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die Abs. 2 keine Regelung enthält, legt der Aachener Stadtbetrieb am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG im Sinne von § 12 Abs. 1

S. 4 dieser Satzung fest. Die Mindestbehältergröße nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

- (6) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird. Die Nachsortierung kann untersagt werden, wenn hierdurch Gefährdungen hervorgerufen werden.
- (7) Auf gemeinsamen Antrag der Mietparteien/Haushaltungen und des Grundstückseigentümers gestattet die Stadt Aachen die Bereitstellung von Abfallbehältern getrennt nach Mietparteien / Haushaltungen auf dem anschlusspflichtigen Grundstück. Die Grundstückseigentümer sollen hierbei auf die Wünsche der Mietparteien/Haushaltungen eingehen, ohne dass die Eigentumsrechte an dem Grundstück beeinträchtigt werden. Der Aachener Stadtbetrieb befürwortet, unterstützt und genehmigt entsprechende Anträge.
- (8) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls nicht ausreichen, kann der Aachener Stadtbetrieb auch ohne Antrag des Eigentümers zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Grundstückseigentümer ist vor Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter zu hören.
- (9) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers werden Abfallbehälter mit niedrigerem oder höherem Volumen bereitgestellt oder eine 14-tägliche oder 4-wöchentliche Abfuhr durchgeführt, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird. Die Grundstückseigentümer sollen entsprechenden Wünschen der Mieter Rechnung tragen. Bei der 14-täglichen oder 4-wöchentlichen Abfuhr legt die Stadt Aachen fest, in welchen Wochen (gerade oder ungerade) die Leerung erfolgt.
- (10) Beantragt der Grundstückseigentümer eine Reduzierung des Behältervolumens beim Aachener Stadtbetrieb wegen zurückgegangener Abfallmengen, so kann der Aachener Stadtbetrieb insb. Füllstandskontrollen durchführen, um das zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen zu bestimmen. Eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens erfolgt dann, wenn durch die Füllstandskontrolle ein Rückgang der Abfallmengen nachgewiesen und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist.
- (11) Durch den Grundstückseigentümer schriftlich beantragte Umstellungen bei den Abfallbehältern (Anzahl, Volumen, Abfuhr) erfolgen durch den Aachener Stadtbetrieb und sind gebührenpflichtig. Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter sind gebührenfrei.

§ 13

Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Der Aachener Stadtbetrieb bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers den Standplatz der Abfallbehälter. Es kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Die Standplätze müssen so bemessen sein, dass sie das Aufstellen mehrerer Behälter bei Getrennteinsammlung von Abfällen ermöglichen.
- (3) Die Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig bereitzustellen. Die Standplätze müssen befestigt sein. Das Bereitstellen von Abfalltonnen in Vertiefungen (Betonringen oder ähnlichem) ist nicht zulässig. Standplätze in Kellern oder Stockwerken sind grundsätzlich nicht zugelassen.
- (4) Transportwege für Abfallbehälter, die vom Personal der Abfuhr zum Sammelfahrzeug transportiert und nach der Entleerung wieder an den Standort zurückgebracht werden, müssen auf den Grundstücken grundsätzlich frei von Stufen und Treppen sein und eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) haben, die auch ein Absetzen der Abfallbehälter erlaubt. Türen müssen festgestellt werden können.
- (5) Für den Transport der Abfalltonnen ist ein Gang von mindestens 1 Meter Breite und für Großbehälter von mindestens 1,5 Meter Breite freizuhalten. Führt der Transportweg durch ein Gebäude, so müssen die Durchgänge mindestens 2 Meter hoch und 1,5 Meter breit sein.
Abfallbehälter der Volumen 770 l und 1.100 l werden nicht über Rampen und Steigungen transportiert. Der Transportweg zwischen Standplatz der Abfallbehälter und Ladestelle sollte nicht mehr als 15 m betragen, es sei denn, dass eine andere Abstellmöglichkeit nicht besteht oder eingerichtet werden kann.
- (6) Die Standplätze und Transportwege müssen in einem einwandfreien Zustand erhalten werden. Sie sind rechtzeitig von Eis und Schnee zu säubern. Bei Dunkelheit muss die Möglichkeit vorhanden sein, den Standplatz und Transportweg zu beleuchten.
- (7) Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (8) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

§ 14

Abfuhr der Abfälle

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich wöchentlich oder 14-täglich.
Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60 l werden auch 4-wöchentlich geleert.
Für Restabfallbehälter mit einem Inhalt von 1.100 l können abweichende Leerungsrhythmen mit dem Aachener Stadtbetrieb vereinbart werden.
Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich.
Die Abfuhr der Papierabfälle erfolgt 4-wöchentlich.
Die Tage und Zeiten der Entleerung bestimmt der Aachener Stadtbetrieb. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Im Stadtbezirk Aachen-Mitte werden nur Restabfallbehälter mit einem Volumen von 120 l, 770 l und 1.100 l, in den übrigen Stadtbezirken nur Restabfallbehälter mit einem Volumen von 770 l und 1.100 l vom Personal der Abfuhr vom Standplatz zum Sammelfahrzeug transportiert und nach der Entleerung wieder an ihren Standplatz zurückgebracht (Vollservice).
Besteht für den Restabfallbehälter eine Vollserviceleistung, werden hiervon auch die jeweiligen Abfallbehälter für Bio- und Papierabfall erfasst.
Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann eine Befreiung vom Vollservice erteilt werden.
Alle Abfallbehälter, für die kein Vollservice besteht, sind durch die Benutzer am Abholtag zur Abholung bereitzustellen (Teilservice).
- (3) Abfallbehälter im Teilservice, Abfallsäcke, Sperrgut und Grünschnitt sind durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr, frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages, zur Abholung bereit zu stellen.
Die Abfallbehälter sind an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden.
Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.
Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls zu reinigen. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellte Sammelbehälter entstehen, haftet der Grundstückseigentümer.

- (4) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, wird durch den Aachener Stadtbetrieb ein Bereitstellungsort bestimmt, an dem die Abfälle übernommen werden.
- (5) Im Falle von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren dem Aachener Stadtbetrieb aus rechtlichen Gründen wegen der hohen Risikolage verwehrt ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor die Straßensperre, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfuhr des Abfalls durch den Aachener Stadtbetrieb oder von durch ihn beauftragten Dritten geschieht unter dem generellen Vorbehalt der gefahrungsfreien Erreichbarkeit des zu entsorgenden Grundstücks.
- (6) Sofern eine Privatstraße mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden soll, ist es zwingend erforderlich, dass zuvor ein schriftliches Einverständnis der Eigentümer zum Befahren dieser Zuwegung vorgelegt wird und die Stadt Aachen für Schäden am Straßenbelag o.ä. nicht haftbar gemacht wird. Für die Entsorgungsfahrzeuge muss die Straßenbreite mindestens 3,50 m betragen. Die Durchfahrtshöhe beträgt mindestens 3,80 m. Der Wendekreis der derzeit eingesetzten Fahrzeuge beträgt bis zu 23 m. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (7) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Benutzungspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten in Betracht.

§ 15

Sperrige Abfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Aachen hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, gesondert abfahren zu lassen.
Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind u.a. die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will.
Sperrige Gegenstände aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen.
- (2) Die Sperrgutabfuhr erfolgt in der Stadt Aachen nach vorheriger Anmeldung. Der Antrag ist an den Aachener Stadtbetrieb zu richten. Hierbei hat der Abfallbesitzer die spezifische Art und Menge des eigenen Sperrguttaufkommens mitzuteilen. Bei dem bereitgestellten Sperrmüll darf es sich nicht um eine komplette Haushaltsauflösung handeln.

Der Abfuhrtermin wird durch den Aachener Stadtbetrieb festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt.

Sperrgut kann in Kleinmengen auch unmittelbar an dem Recyclinghof Kellershaustraße 10 angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

Daneben kann der Abfallbesitzer schriftlich beim Aachener Stadtbetrieb einen gebührenpflichtigen Express-Sperrguttermin beantragen. Hierbei erfolgt die Abfuhr der sperrigen Abfälle innerhalb von 5 Werktagen.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.v. § 3 ElektroG sind getrennt von sonstigem Abfall insbesondere Sperrgut gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer der vom Aachener Stadtbetrieb benannten Sammelstellen zu bringen.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind u.a. die in Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigen will.

Der Antrag ist für alle Stadtbezirke der Stadt Aachen an den Aachener Stadtbetrieb zu richten. Der Abfuhrtermin wird durch den Aachener Stadtbetrieb festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Abweichend von § 14 Abs. 3 der Satzung dürfen FCKW-haltige Kühl- und Gefriergeräte aufgrund der davon unter Umständen ausgehenden Umweltgefahren durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten nur am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden.

- (4) Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können, besteht keine Pflicht zum Einsammeln und Befördern. Surfbretter, Holzregale und andere sperrige Holzgegenstände dürfen eine maximale Kantenlänge von 2 m nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind diese Gegenstände durch den Abfallbesitzer auf 2 m Kantenlänge zurück zu schneiden. Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Astbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

- (5) Die Grundstückseigentümer / Abfallbesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht ordnungsgemäß angemeldete und / oder bereitgestellte Abfälle unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen sind.

- (6) Gewerblich tätige Personen benötigen zur Entnahme von verwertbaren Gegenständen aus angefallenem Sperrgut eine Erlaubnis des Aachener Stadtbetriebes. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und abfallwirtschaftlichen Auflagen versehen sein.

- (7) Privatpersonen ist die Entnahme von verwertbaren Gegenständen aus angefallenem Sperrgut gestattet, wenn hierdurch niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die bereitgestellten Abfälle dürfen nicht ausgebreitet werden.

§ 16 Grünabfälle

- (1) Grünabfall (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub), der nicht durch Eigenkompostierung verwertet bzw. über die Biotonne entsorgt wird, kann zu den Recyclinghöfen oder den vom Aachener Stadtbetrieb bereitgestellten Grünabfallcontainern gebracht werden (Bringsystem). Das Angebot der Grünabfallentsorgung über Container kann auf die Vegetationsperiode beschränkt werden. Die genauen Sammeltermine und Standorte der Container gibt der Aachener Stadtbetrieb rechtzeitig bekannt. Die Anlieferung ist auf eine Höchstmenge von 1 cbm (PKW-Kofferraum, kleiner Anhänger) begrenzt.
- Gewerbliche sowie land- und forstwirtschaftliche Grünabfälle sind von der Einsammlung und Annahme ausgeschlossen.

Außerhalb der Vogelbrutzeit (Heckenschnittverbot) wird Ast- und Strauchschnitt von Oktober bis März in haushaltsüblichen Mengen - maximal 2 m³ -getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in maximal 1,5 Meter langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, keine Draht- oder Kunststoffschnüre. Zeitpunkt und Häufigkeit der Abfuhr werden durch den Aachener Stadtbetrieb rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 17 Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeitsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:
1. Spitze und /oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern,
 2. alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung über die Abfallbehälter zuzuführen.

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen, Sammelstellen

- (1) Die Stadt Aachen stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen zur Verfügung:
- Annahmestelle für Kleinanlieferungen am Entsorgungs- und Logistik Center Alsdorf-Warden,
 - Kompostanlage in Aachen-Brand, Camp Pirotte 50,
 - Kompostcontainer für Garten- und Grünabfälle,
 - Kompostanlage Würselen,
 - Sammelmobile für Schadstoffe aus Haushaltungen,
 - Recyclinghöfe:
 - a) auf dem Gelände des Kompostplatzes Aachen-Brand, Camp Pirotte 50,
 - b) auf dem Gelände Aachen-Eilendorf, Kellershastr. 10,
 - Annahmestelle für Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe, Aachen Eilendorf, Kellershaustraße 10
 - Müllverbrennungsanlage Eschweiler - Weisweiler
 - Entsorgungs- und Logistik Center Horm
 - Übergabestelle für Elektro-Altgeräte, Aachen Rothe-Erde, Philipsstraße 8
- (2) Abfälle, die nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von ihren Besitzern im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf nicht gestört wird. Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (4) Jeder an die städt. Abfallentsorgung angeschlossene Nutzer ist berechtigt, Wertstoffe, Problem- und Gartenabfälle sowie Sperrgut, soweit sie aus den eigenen Haushaltungen stammen, selbst den Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.
Bei Grünabfällen bleibt die Höchstmengenbegrenzung des § 16 Abs. 1 der Satzung unberührt.

§ 19

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Aachener Stadtbetrieb den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Art der anfallenden Abfälle, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Aachener Stadtbetrieb unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 20

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt Aachen benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Den Beauftragten des Aachener Stadtbetriebes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und dort zu dulden.
Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen des Aachener Stadtbetriebes die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist.
Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NW. 2010) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Aachener Stadtbetrieb ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 21

Zusätzliche Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Gewerbebetriebe

- (1) Gewerbebetriebe können auch nach erfolgter Anmeldung gemäß § 19 Abs. 1 verpflichtet werden, der Stadt Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle mitzuteilen.
- (2) Das Betretungsrecht gem. § 20 Abs. 2 bezieht sich auch auf Grundstücksteile und Anlagen, auf denen sich Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.
- (3) Gewerbebetriebe, die jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall über städtische oder in durch die Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen entsorgen, müssen der Stadt Aachen jährlich bis zum 1. März des Folgejahres über Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle berichten.
- (4) Wer gewerbsmäßig Abfälle bei den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen anliefert, muss eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalls vorlegen. Fehlt diese Erklärung, kann die Annahme des Abfalls abgelehnt werden.
- (5) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.
- (6) Die Stadt Aachen kann Anlagen und Einrichtungen, die gewerbliche Abfälle erzeugen, auf die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, Verringerung der Schädlichkeit der Abfälle oder Verwertung der Abfälle untersuchen lassen.
- (7) Die Stadt Aachen kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern, Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.

- (1) Unterbleibt die dem Aachener Stadtbetrieb obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Wetterereignissen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen wird sie nach Beendigung des jeweiligen Behinderungszustandes unverzüglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Bereitstellung und Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Zum Einsammeln und Befördern sind Abfälle wie folgt bereitzustellen bzw. abzugeben
 1. Restabfälle in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (Graue Tonne)
 2. Bioabfälle in zugelassenen Bioabfallbehältern (Grüne Tonne)
 3. Papierabfälle in zugelassenen Papierabfallbehältern (Blaue Tonne)
 4. Leichtstoffe verpackt in "Gelben Säcken"
 5. Sperrgut (sperriger Abfälle) im Sinne der §§ 14 und 15;
 6. Altglas eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Depotcontainer
 7. kompostierbare Garten- und Grünabfälle an den Recyclinghöfen, Kompostcontainern oder am Kompostplatz
 8. wieder verwertbare Abfälle bei den Recyclinghöfen, soweit die Bereitstellung nicht bereits über Gefäße / Behältnisse gem. Nr. 2, 3, 4 und 6 dieser Norm erfolgt ist
 9. Schadstoffe an den mobilen und stationären Sammelstellen
 10. Altkleider eingefüllt in die im Stadtgebiet dafür aufgestellten Altkleidercontainer
- (3) Die Überlassung der Abfälle erfolgt bei Abfällen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 bis 4, sobald die Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen von der Stadt Aachen oder einem beauftragten Unternehmen abgeholt werden; bei Abfällen im Sinne von Abs. 1 Nr. 7, 8 und 9 mit der zulässigen Abgabe der Abfälle an der entsprechenden Stelle, bei Abfällen im Sinne von Abs. 1 Nr. 6 mit Einwurf der Abfälle in die

vorgesehenen Container. Mit der Überlassung gehen die Abfälle in das Eigentum der Stadt Aachen über.

- (4) Die Stadt Aachen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, in Behältern oder Säcken bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen der Stadt Aachen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Aachen erhoben.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 27

Befreiungen

- (1) Der Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist, und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z.B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen sein.
- (3) Anschlusspflichtige können auf Antrag widerruflich von der Verpflichtung zur Bereitstellung einer Bio-Tonne befreit werden, wenn
 - a) sie auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine qualifizierte Eigenkompostierung betreiben, d.h. alle kompostierbaren Abfälle im Sinne des § 10 Abs. 4 der Satzung kompostieren. Anschlusspflichtige gewerbliche Grundstücke, auf denen überwiegend Speiseabfälle anfallen, können auf Antrag widerruflich von der Verpflichtung zur Bereitstellung der Bio-Tonne befreit werden, wenn sie nachweislich an eine gewerbliche Verwertung von Speiseabfällen angeschlossen sind;
 - b) es sich um Personen handelt, für die Nutzung der Bio-Abfalltonne mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden sein kann, z.B. Personen mit nachgewiesener Schimmelpilzsporenallergie und entsprechender Organsymptomatik (z.B. allergisch bedingtes Asthma bronchiale), ferner Personen mit massiver Beeinträchtigung der Immunabwehr, für die bei Nutzung der Bio-Tonne eine Infektionsgefahr durch infektiöse Pilzsporen nicht ausgeschlossen werden kann. Als gefährdete Risikogruppen gelten: Leukämiekranken, Patienten, bei denen infolge einer Organtransplantation das Abwehrsystem medikamentös unterdrückt ist, chronisch Lungen-, Leber- und Nierenkranke, Aids-Kranke, Personen mit Tuberkulose, schwerem Diabetes mellitus, Tumorerkrankungen unter entsprechender Behandlung, Asthma bronchiale sowie Patienten, die unter Kortikosteroidbehandlung stehen. Die widerrufliche Befreiung kann auf Antrag und unter Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung vom Aachener Stadtbetrieb erteilt werden.
- (4) Die Befreiung erlischt bei Eigentümerwechsel und/oder Wegfall der für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen.

- (1) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die nach dieser Satzung erforderlich sind, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 5.000,00 Euro festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes schließt eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Ahndung im Bußgeldverfahren nicht aus, soweit die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist oder als Ordnungswidrigkeit zu gelten hat.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 4 Abs. 3 in Einzelfällen durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird;
 2. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung zur Verwertung oder Zuführung zur sonstigen Entsorgung der Abfälle, die durch die Stadt von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG nicht an den dafür vorgesehenen Sammelstellen abgibt oder in die Abfallbehälter oder Sammelcontainer einfüllt;
 5. entgegen § 18 bei Entsorgungsanlagen Abfälle abliefert, für die eine Zulassung nicht besteht;
 6. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt von Abfällen zur Beseitigung hält;
 7. entgegen § 10 Abs. 3 einzelne Abfallarten den Abfallbehältern, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen oder Annahmestellen zuführt, zu deren Aufnahme sie nicht bestimmt sind;
 8. entgegen § 11 Abs. 2 nicht die zugelassenen Abfallbehälter benutzt;
 9. entgegen § 11 Abs. 5 die Abfallbehälter nicht allen Mietparteien zugänglich macht;
 10. entgegen § 11 Abs. 6 Abfallbehälter überfüllt, Abfälle darin verbrennt, verdichtet, einschlämmt oder einstampft;
 11. entgegen § 11 Abs. 7 zu verwertende Abfälle, schadstoffhaltige Abfälle, ausgeschlossene Abfälle, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, das Sammelfahrzeug oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;

12. entgegen § 11 Abs. 8 öffentliche Abfallbehälter zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;
13. entgegen § 11 Abs. 9 Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln bereitstellt, neben die Abfallbehälter, Sammelcontainer, stationären bzw. mobilen Sammelstellen oder im öffentlichen Straßenraum bzw. in öffentlichen Anlagen ablegt.
14. entgegen § 11 Abs. 10 Sammelcontainer im öffentlichen Raum außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten benutzt;
15. entgegen § 13 Standplätze und Transportwege nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält;
16. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Sperrgut und Grünschnitt ohne vorherige Terminabsprache oder bereits vor 18.00 Uhr des Vortages der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt oder nicht unverzüglich nach erfolgter Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt;
17. entgegen § 15 Abs. 3 FCKW-haltige Kühl- und Gefriergeräte bereits am Vortag der vereinbarten bzw. festgelegten Abholung bereitstellt;
18. entgegen § 15 Abs. 5 im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht ordnungsgemäß angemeldete und / oder bereitgestellte Abfälle unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;
19. entgegen § 15 Abs. 6 und 7 bei der Entnahme von Sperrgut Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen hervorruft oder als gewerblich tätige Person verwertbare Gegenstände aus angefallenem Sperrgut ohne Erlaubnis entfernt;
20. entgegen § 19 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Abfallart oder die Abfallmenge sowie wesentliche Veränderung nicht anzeigt;
21. entgegen § 19 Abs. 2 den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich mitteilt;
22. entgegen § 20 Abs. 1 nicht die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilt;
23. entgegen § 20 Abs. 2 den durch gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück verweigert;
24. entgegen § 21 Abs. 3 keine Berichte über die Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle vorlegt, obwohl jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall über städtische Anlagen entsorgt werden;
25. entgegen § 21 Abs. 7 Abfälle trotz Verlangen der Stadt nicht vorbehandelt;
26. entgegen § 23 Abs. 5 angefallene Abfälle in Behältern oder Säcken durchsucht oder wegnimmt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen der Ziffern 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen vom 10.12.1992 in der Fassung des XVIII. Nachtrages vom 19.04.2008 außer Kraft. Eine Rückwirkung dieser Satzung ist ausgeschlossen.

Anlage 2

Anlage zu § 10 Abs. 4 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung)

Kompostierbare Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere:

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht –auch Knochen und Gräten-, aber keine flüssigen Speisen
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

Gartenabfälle:

Frisch gejädet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- Sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

Sonstige Abfälle:

- Holzwohle und Sägespäne von unbehandeltem Holz

Hinweise:

- Bioabfälle sauber sammeln!
- In den Restabfallbehälter gehören Kleintier-, Katzenstreu und Exkremete!
- Nicht in den Bioabfallbehälter gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall!
- Die Verwendung ausdrücklich anerkannter kompostierbarer Kunststoffbeutel (Bioabfallsäcke) durch den Abfallerzeuger / -besitzer zur Intensivierung einer getrennten Erfassung des Bioabfalls, ist zulässig!

Anlage 3

Sperrgut

Zum Sperrgut gehören Gegenstände aus privaten Haushaltungen oder vergleichbarer Herkunft in haushaltsüblicher Menge, die zu sperrig für die zugelassenen Restabfallbehälter bzw. amtlichen Abfallsäcke sind. Alle Gegenstände, die zum Sperrgut gehören, müssen von Hand zu verladen und nicht länger als 2 m sein.

Alle Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und/oder bei einem Umzug nicht mitgenommen werden können, gehören nicht zum Sperrgut. Von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen sind auch wieder verwertbare Abfälle (z.B. Kartonagen, Gartenabfälle), Textilien, Abfälle von Bau-, Umbau bzw. Renovierungsmaßnahmen, Restabfälle, Schadstoffe und Kfz-Abfälle.

Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.v. § 3 ElektroG sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere Sperrgut, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer der vom Aachener Stadtbetrieb benannten Sammelstellen zu bringen.

Sperrige Gegenstände aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von der Sperrgutabfuhr ausgeschlossen.

Positivliste Sperrgut

Zum Beispiel:

Antennen (TV- und Radiozimmerantennen)

Aquarien

Autokindersitze

Badezimmermöbel

Balkon-/ Terrassenmöbel

Bettgestell

Blumenkästen aus Holz

Bügelbretter

Campingmöbel

Computer

Dachantennen

Dreiräder

Duschtrennwände und -türen

Elektroherde

Fahrräder

Fernseher

Fitnessgeräte

Gardinenschienen und – stangen

Gartengeräte

Gartenmöbel

Gasherde

Geschirrspüler

Grillgerät

Kinderroller

Kinderwagen

Kleintierkäfige

Koffer

Kopierer

Küchenarbeitsplatte

Kühlschrank

Laminat

Lattenroste

Leitern

Linoleumböden (gerollt)

Matratzen

Mobile Duschkabinen

Monitore

Nähmaschinen

Öfen (Ölöfen ohne Öl, Kohleöfen bis 50 kg)

Ölradiatoren

Planschbecken

Plastikwannen

Polstermöbel

PVC-böden (gerollt)

Rasenmäher mit Elektromotor

Regentonnen

Rollos (innen)

Sandkästen (zerlegt)

Schaukel- und Klettergerüst

Schlauchboote (ohne Motor)

Schlitten

Schränke

Sessel

Skier

Sofas

Sonnenbänke (ohne Leuchtmittel)

Spiegel

Staubsauger

Stehlampen

Stereoanlagen

Stühle

Surfbretter

Teichböden (gerollt)

Tische

Tischtennisplatten

Waschmaschinen

Wäscheständer und -spinnen

Wäschetrockner

Zelte

Negativliste Sperrgut

Zum Beispiel:

Alttextilien

Außenantennen

Außenjalousien und -rollos

Autoteile

Badewannen

Baubretter

Batterien

Baum- und Strauchschnitt

Bauschutt

Chemikalien

Dachpappe

Dachpfannen

Dämm- Materialien (Glas- und Steinwolle)

Erdaushub

Fenster

Fensterrahmen

Flaschen

Fliesen

Folien

Fußbodenleisten

Garagentore

Geräte mit Benzinmotor (Rasenmäher, Kettensäge etc.)

Heizkörper

Heizöltanks und -fässer

Holzverkleidung

Kartons

Kabel

Kacheln

Keramik

Kölnner Bretter

Latten und Leisten

Nachtspeicheröfen

Parkett- und Holzböden

Pfannen und Töpfe

Renovierungsabfälle

Säcke und Kartons mit Kleinteilen

Schadstoffe

Tapetenreste (kleine Mengen könne in die Restmülltonne)

Toilettentöpfe

Türen

Türzargen

Waschbecken

Ziegelsteine

Zäune

Anlage 4

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Zu den Elektro- und Elektronik-Altgeräten i.S.d. § 3 Abs. 1 ElektroG gehören Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Hierunter fallen z. B.

- a) Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler;
- b) Haushaltskleingeräte wie Staubsauger, Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate;
- c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik wie Computer, Drucker, Laptops, Faxgeräte, Telefone;
- d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, Hi-Fi-Anlagen;
- e) Werkzeuge wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher;
- f) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte wie elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrrad- oder Laufcomputer;
- g) Medizinprodukte wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte;
- h) Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate;
- i) Automatische Ausgabegeräte.

Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) sind schadstoffhaltige Abfälle und dürfen nur an der stationären Schadstoffsammelstelle oder nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den mobilen Schadstoffsammelstellen abgegeben werden.